

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 21. September 1922

3. Stück

- 6. Verordnung: Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.
- 7. Verordnung: Verkehr von Lastkraftfahrzeugen und Anhängewagen.
- 8. Verordnung: Regelung des polizeilichen Meldebeweisens.
- 9. Kundmachung: Erteilung der Viehmarktbesugnis an die Gemeinde St. Martin.
- 10. Kundmachung: Erteilung der Viehmarktbesugnis an die Gemeinde Wulkaprodersdorf.
- 11. Kundmachung: Wahlverkehr.

6.

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 3. August 1922, Z. 907—Bd., betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.

Auf Grund der Automobilverordnung vom 28. April 1910, R.G.Bl. Nr. 81, welche laut Kundmachung des Landesverwaltungsamtes für das Burgenland vom 14. April 1922, Z. 5—38, auf das Burgenland erstreckt wurde, werden folgende Durchführungsverfügungen getroffen:

A. Prüfung der Kraftfahrzeuge.

§ 1.

Zur Prüfung der Kraftfahrzeuge ist die für das Burgenland ernannte Automobil-Prüfungskommission berufen.

§ 2.

Die Kommission hat über die ihr zugewiesenen Genehmigungsgesuche die erforderlichen Erhebungen durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieder vorzunehmen.

Ergeben sich bei der Erprobung Bedenken, welchen der Prüfungswerber nicht Rechnung zu tragen bereit ist, so hat die Prüfungskommission über den Bericht der entsendeten Mitglieder zu beschließen, ob eine Gegenäußerung der Partei einzuholen sei.

Aber die Aufforderung des Vorsitzenden kann sodann der Prüfungswerber seine Gegenäußerung binnen acht Tagen einbringen.

§ 3.

Für die Prüfung der Kraftfahrzeuge ist außer den Stempelgebühren eine Taxe zu entrichten, welche bei Automobilen:

für Wagentypen . . . 40.000 K
für Einzelfahrzeuge . . . 20.000 K

bei Motorrädern:

für Motorradtypen . . . 16.000 K
für Einzelfahrzeuge . . . 8000 K

beträgt.

B. Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen.

§ 4.

Zur Vornahme der Befähigungsprüfung sind von der burgenländischen Landesregierung Prüfungskommissäre bestellt.

§ 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung, nach deren befriedigender Ablegung erst bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde um den Führerschein angefragt werden kann, sind bei der burgenländischen Landesregierung einzubringen und haben nachstehende Angaben und Belege zu enthalten:

1. Name und Stand des Prüfungswerbers,
2. Geburtsjahr und -tag, Geburtsort und -land,
3. Heimatgemeinde (eventuell polit. Bezirk),
4. Wohnort (in Städten auch nähere Adresse),
5. Photographie des Prüfungswerbers (Bisitformat)
6. Angabe, für welche Gattung oder Gattungen von Kraftfahrzeugen die Ablegung der Prüfung angestrebt wird.

Hiebei sind zu unterscheiden:

- a) Kraftwagen mit Explosionsmotor,
- b) Kraftwagen mit Dampfmotor,
- c) Kraftwagen mit Elektromotor,
- d) einspurige Motorräder (§ 37 der Automobilverordnung von 1910); mehrspurige Motorräder, bezw. Motorräder mit Beiwagen.

7. Angabe, wo der Prüfungswerber die Fahrzeuglenkung erlernt hat.

Die Angabe zu 2 und 3 ist dokumentarisch nachzuweisen.

Das System des Kraftfahrzeuges, (nämlich Zylinderzahl und Leistung bei Explosionsmotoren, Zahl und Stärke der Motoren bei Elektromotoren, bezw. System und Leistung der Dampfmaschine bei Dampfmotoren) ist bei der Prüfung durch Beibringung des Prüfungszeugnisses desjenigen Kraftfahrzeuges, auf welchem die Ablegung der Prüfung angestrebt wird, zu erweisen.

Zu 6 b) ist auch das Zeugnis über die abgelegte Kesselwärter-, eventuell wenn nötig, Maschinenwärterprüfung beizubringen.

§ 6.

Jeder Prüfungswerber ist von der Zulassung zur Prüfung unter Bekanntgabe des Ortes, Tages und der Stunde derselben mit der Aufforderung zu verständigen, die für jede Prüfung mit 10.000 K festgesetzte Tage und die Stempelmarke bei der Prüfung zu erlegen.

Die Beistellung eines vollkommen fahrfähigen Fahrzeuges ist Sache des Prüfungswerbers.

§ 7.

Diejenigen Prüfungswerber, welche infolge ungenügender Kenntnisse zurückgewiesen werden, können erst nach einer angemessenen, mindestens aber 4 Wochen betragenden Frist zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Hiezu ist ein neuerliches gestempeltes Ansuchen erforderlich.

Gegen die Reprobierung und die Fristbestimmung für die Wiederholungsprüfung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Außer den für die Kraftfahrzeug- wie für die Führerprüfung zu erlegenden Tagen (§ 3 und 6) sind die Reisekosten für die Mitglieder der Prüfungskommission, bezw. der Prüfungskommissäre besonders zu vergüten.

Der Ort für die Prüfung der Kraftfahrzeuge, wie für die Ablegung der Führerprüfung wird bekannt gegeben, bezw. kann jeweils mit den Besuchsstellern vereinbart werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Kausnig

7.

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 27. August 1922, Zahl 3—184, mit welcher vorläufige einschränkende Bestimmungen für den Verkehr von Lastkraftfahrzeugen und Anhängerwagen auf allen öffentlichen Straßen und Wegen des Burgenlandes bis zur Erlassung gesetzlicher, diesen Verkehr regelnder Bestimmungen getroffen werden.

§ 1.

Das Befahren aller öffentlichen Straßen und Wege des Burgenlandes mit Lastkraftfahrzeugen ohne Gummibereifung ist verboten.

§ 2.

Die Verwendung von mehr als einem Anhängerwagen ist unzulässig.

§ 3.

Die Nutzlast eines Kraftwagens oder Anhängerwagens darf höchstens 4000 Kilogramm, das Gesamtgewicht eines solchen Wagens höchstens 9000 Kilogramm betragen, sofern diese Höchstbelastung im Hinblick auf die Tragfähigkeit der zu befahrenden Brücken überhaupt zulässig ist.

§ 4.

Ausnahmen von vorstehenden Verboten und Einschränkungen, ausschließlich des Verbotes nach § 1, können hinsichtlich bestimmter Straßen oder für bestimmte Bauarten von Kraftfahrzeugen oder für einzelne Kraftfahrzeuge von der Landesregierung und zwar hinsichtlich der Straßen nach Anhörung der mit der Verwaltung der betreffenden Straße betrauten Amtsstelle oder Körperschaft bewilligt oder angeordnet werden.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 200.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 6.

Die Bestimmungen des ungarischen Gesetzesartikels I: 1890 über die öffentlichen Straßen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten bis zur Erlassung besonderer Vorschriften betreffend die Bundesstraßen (ehemaligen ungarischen Reichsstraßen), überhaupt auch für den Verkehr auf den Bundesstraßen (ehemaligen ungarischen Reichsstraßen) des Burgenlandes.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Von der burgenländischen Landesregierung.

8.

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 16. August 1922, Z. 5—575, womit der § 5 der Verordnung des Landesverwalters für das Burgenland vom 15. Dezember 1921, Zl. 2—621 über die Regelung des polizeilichen Meldewesens abgeändert wird.

§ 1.

§ 5 der Verordnung des Landesverwalters für das Burgenland vom 15. Dezember 1921, Zahl 2—621, L.N.Bl. Nr. 5 von 1921, über die Regelung des polizeilichen Meldewesens erhält folgende Fassung:

1. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage dreier gleichlautender, in den Rubriken 2 bis 10 vom Unterstandnehmer eigenhändig, richtig und vollständig, sowie deutlich und leserlich ausgefüllter und von ihm sowie vom Unterstandgeber unterfertiger Meldezettel. Die Meldezettel sind unter Beifügung von Tag und Stunde des Einlangens mit dem amtlichen Eingangsvermerke zu versehen; ein Exemplar ist hierauf dem Unterstandgeber zurückzustellen, das zweite dem von der Landesregierung bestimmten Hauptmeldebeamten einzusenden, das dritte im Kreis- bzw. Gemeindefekretariate, in den Städten Rust und Eisenstadt beim Gemeindeamte ordnungsgemäß aufzubewahren.

2. Jeder zur Beherbergung von Fremden berechnete Gastgewerbetreibende hat vor Erstattung der Meldung die in den Rubriken 2 bis 10 des Meldezettels enthaltenen Angaben sofort nach dem Einziehen bzw. Ausziehen des Unterstandnehmers in ein eigenes, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Rausniß

9.

Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 16. August 1922, Z. 14—63/4, betreffend die Erteilung der Viehmarktbesugnis an die Gemeinde St. Martin.

Der Gemeinde St. Martin im politischen Bezirk Oberpullendorf wurde das Recht zur Abhaltung von Viehmärkten an allen Montagen des Jahres erteilt. Sollte auf einen der Montage ein Feiertag fallen, findet der Markt an dem darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann:
Rausniß

10.

Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 22. August 1922, Z. 14—120/2, betreffend die Erteilung der Viehmarktbesugnis an die Gemeinde Wulkaprodersdorf.

Der Gemeinde Wulkaprodersdorf im politischen Bezirke Eisenstadt wurde das Recht zur Abhaltung von Viehmärkten am ersten Dienstage eines jeden Monats erteilt. Sollte auf einen der Dienstage ein Feiertag fallen, findet der Markt an dem darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann:
Rausniß

11.

Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 30. August 1922, Z. 30—396, betreffend Mahlverkehr.

Im Sinne des § 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juni 1921, B.G.Bl. Nr. 483, ist der Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln, Lebendvieh und sonstigen Bedarfsgegenständen innerhalb des Burgenlandes mit den Beschränkungen, die sich aus den §§ 6 und 10 der bezogenen Verordnung und den im Burgenlande jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere jenen über Preistreiberei ergeben, frei; die im Burgenlande bis dahin in Geltung bestandenen Vorschriften haben gemäß § 12 derselben Verordnung, insoweit sie den Bestimmungen der geltenden Wirtschaftsverkehrsverordnung widersprechen, außer Kraft zu treten.

Es haben somit auch alle auf die ungarischen Gesetze und Verordnungen zurückgehenden Bestimmungen über den Warenverkehr, insbesondere die ungarischen Vorschriften über die Vermahlung des Getreides, dem Mahllohnzwang und die Art und Höhe des Mahllohnes (Maut) ihre Wirksamkeit verloren.

Die Müller sind daher nicht berechtigt, unter Berufung auf eine behördliche Verfügung die Entrichtung des Mahllohnes in der Form eines bestimmten Naturalabzuges vom Mahlgut zu fordern, sondern die Festsetzung des Mahllohnes ist dem freien Abereinkommen zwischen dem Besitzer des Mahlgutes und dem Müller, welchem er es zur Vermahlung geben will, überlassen.

In gleicher Weise hat die Verpflichtung der Müller, Mautgetreide zur Versorgung der Bevölkerung beizustellen, aufgehört, sofern eine solche Verpflichtung nicht auf bereits tatsächlich übernommene Naturalabzüge von Getreide begründet werden kann, jedoch behält sich die Landesregierung vor, bezirksweise im Einvernehmen mit den Interessenten Höchstätze zu bestimmen.

Der Landeshauptmann:
Rausniß